

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur* vom 7. Februar 2012

4711 c

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative «prima-Initiative
(Kantonale Volksinitiative
für die Weiterentwicklung der Kindergartenstufe)»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. September 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Anita Borer, Rochus Burtscher, Andreas Erdin, Margreth Rinderknecht und Claudio Zanetti:

I. Auf die zur Volksinitiative «prima-Initiative (Kantonale Volksinitiative für die Weiterentwicklung der Kindergartenstufe)» ausgearbeitete Vorlage wird nicht eingetreten.

II. Die Volksinitiative wird abgelehnt.

III. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet und zur Ablehnung empfohlen.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Claudia Gambacciani, Zürich; Hans Peter Häring, Wettswil a. A.; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Mattea Meyer, Winterthur; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Markus Späth-Walter, Feuerthalen; Moritz Spillmann, Ottenbach; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Claudio Zanetti, Zollikon; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

I. Nachfolgende zur Volksinitiative «prima-Initiative (Kantonale Volksinitiative für die Weiterentwicklung der Kindergartenstufe)» ausgearbeitete Vorlage wird abgelehnt.

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Nachfolgende zur Volksinitiative ausgearbeitete Vorlage und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Minderheitsantrag von Claudia Gambacciani, Karin Maeder-Zuberbühler und Ralf Margreiter:

I. In Umsetzung der Volksinitiative «prima-Initiative (Kantonale Volksinitiative für die Weiterentwicklung der Kindergartenstufe)» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Auf Teil B dieser Vorlage wird nicht eingetreten.

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 7. Februar 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Ralf Margreiter

Die Sekretärin:

Jacqueline Wegmann

Gesetz über die Einführung der Grundstufe

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. September 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

I. Das **Volksschulgesetz (VSG)** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 4. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Grundstufe, der Stufen
Primarstufe und der Sekundarstufe.

§ 5. ¹ Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr Grundstufe
vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Grundstufe ein.

² Die Grundstufe dauert drei Jahre.

³ Der Übertritt in die Primarstufe kann auch nach zwei oder vier Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

§ 6. ¹ Die Primarstufe dauert fünf Jahre. Primarstufe

² Nach zwei oder drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

§ 24. Unterrichtssprachen sind Unterrichtssprache
a. in der Grundstufe: Mundart und Hochdeutsch,
b. in der Primar- und Sekundarstufe: grundsätzlich Hochdeutsch.

§ 26. Abs. 1 unverändert. Klassen

² Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Grund- und Primarstufe nicht zulässig.

Abs. 3 unverändert.

Beurteilung § 31. ¹ Die Schülerinnen und Schüler des dritten Jahres der Grundstufe sowie der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Bestimmungen für die Sonderschulung

§ 36. Abs. 1 unverändert.

² Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Grundstufe bis zum Abschluss der Schule, jedoch längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Abs. 3–5 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Einführung der Grundstufe erfolgt gestaffelt. Der Regierungsrat erlässt dazu eine Übergangsordnung.

*** II. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:**

§ 59. Abs. 1 unverändert.

² Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 303 Abs. 2 ZGB). Sie treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder.

III. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Allgemeine Voraussetzungen für die Grundstufe

§ 6. Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrpersonen der Grundstufe sind:

Ziff. 1–4 unverändert.

Lehrpersonen für die Grundstufe

§ 15. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Grundstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

* Parallele Änderung zur Vorlage 4830 (Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung notwendig.

IV. Das **Polizeiorganisationsgesetz (POG)** vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

§ 10. Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen:

- lit. a unverändert;
- b. vorbeugende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, einschliesslich des Verkehrsunterrichts an der Volksschule,
- lit. c unverändert.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

§ 18. ¹ Die Gemeindepolizei nimmt folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr:

- lit. a–d unverändert;
- e. Verkehrsunterricht an der Volksschule.
Abs. 2 unverändert.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben
a. Im Allgemeinen

V. Das **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge** vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Schulen von Jugendheimen unterstehen der Schulgesetzgebung.

Abs. 2 unverändert.

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Gewährung von Beiträgen an Schulen von Jugendheimen richtet sich nach der Schulgesetzgebung.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über die freiwillige Einführung der Grundstufe

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. September 2011 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. Februar 2012,

beschliesst:

I. Das **Volksschulgesetz (VSG)** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Stufen

§ 4. ¹ Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe oder der Grundstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe.

² Die Schulpflege legt fest, ob die Kindergartenstufe oder die Grundstufe geführt wird. In besonderen Fällen können beide Organisationsformen geführt werden. Die gewählte Organisationsform gilt während mindestens sechs Jahren.

Kindergarten-
und Grundstufe

§ 5. ¹ Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Kindergarten- oder Grundstufe ein.

² Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre, die Grundstufe drei Jahre.

³ Wenn es die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes erlaubt oder erfordert, kann die Dauer gemäss Abs. 2 auch um ein Jahr verkürzt oder verlängert werden.

Primarstufe

§ 6. ¹ Die Primarstufe dauert im Anschluss an die Kindergartenstufe sechs Jahre und im Anschluss an die Grundstufe fünf Jahre.

² Dauert die Primarstufe sechs Jahre, wechselt in der Regel nach drei Jahren die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse. Dauert die Primarstufe fünf Jahre, erfolgt der Wechsel in der Regel nach zwei oder drei Jahren.

- § 24. Unterrichtssprachen sind
- a. in der Kindergartenstufe: grundsätzlich Mundart,
 - b. in der Grundstufe: Mundart und Hochdeutsch,
 - c. in der Primar- und Sekundarstufe: grundsätzlich Hochdeutsch.

Unterrichts-
sprache

§ 26. Abs. 1 unverändert.

Klassen

² Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist in der Kindergarten-, Grund- und Primarstufe nicht zulässig.

Abs. 3 unverändert.

§ 31. ¹ Die Schülerinnen und Schüler des dritten Jahres der Grundstufe sowie der Primar- und Sekundarstufe werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung und das Verhalten.

Beurteilung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 36. Abs. 1 unverändert.

² Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergarten- oder Grundstufe bis zum Abschluss der Schule, jedoch längstens bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Bestimmungen
für die Sonder-
schulung

Abs. 3–5 unverändert.

* II. Das **Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)** vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 59. Abs. 1 unverändert.

² Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 303 Abs. 2 ZGB). Sie treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder.

* Parallele Änderung zur Vorlage 4830 (Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); zu gegebener Zeit konsolidierte Fassung notwendig.

III. Das **Bildungsgesetz (BiG)** vom 1. Juli 2002 wird wie folgt geändert:

Bildungsstufen

§ 8. Abs. 1 unverändert.

² Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe oder der Grundstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Volksschule oder in der Mittelschule erfüllt werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

IV. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)** vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Allgemeine Voraussetzungen für die Kindergartenstufe und die Grundstufe

§ 6. Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrpersonen der Kindergartenstufe und der Grundstufe sind:
Ziff. 1–4 unverändert.

Lehrpersonen für die Kindergartenstufe und die Grundstufe

§ 15. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergartenstufe oder der Grundstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Studienfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest.

V. Das **Polizeiorganisationsgesetz (POG)** vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

§ 10. Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen:

- lit. a unverändert;
- b. vorbeugende Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, einschliesslich des Verkehrsunterrichts an der Volksschule,
- lit. c unverändert.

Verkehrspolizeiliche Aufgaben
a. Im Allgemeinen

§ 18. ¹ Die Gemeindepolizei nimmt folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr:

- lit. a–d unverändert;
- e. Verkehrsunterricht an der Volksschule.

Abs. 2 unverändert.

VI. Das **Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge** vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Schulen von Jugendheimen unterstehen der Schulgesetzgebung.

Abs. 2 unverändert.

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Gewährung von Beiträgen an Schulen von Jugendheimen richtet sich nach der Schulgesetzgebung.